



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

IVW3-BE-3240301/014-2008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Gerald
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12549

Datum
29. Mai 2009

Betrifft

Marktgemeinde Gablitz, Sylvia Krasel, Wasserbezugsgebühr, Vorstellung

Bescheid

Über die Vorstellung von Frau Sylvia Krasel, Linzerstraße 85, 3003 Gablitz, vom 5. Dezember 2008 gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Gablitz vom 20. November 2008, Zl. 2988-3/2008, mit welchem einer Berufung gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23. Juli 2008, Zl. 850/2008, betreffend die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht Folge gegeben wurde, entscheidet die NÖ Landesregierung wie folgt:

Spruch

Gemäß § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-14, wird die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23. Juli 2008, ZI. 850/2008, wurde Frau Sylvia Krasel (in der Folge: Vorstellungswerberin) für ihre Liegenschaft Linzer Straße 85 in 3003 Gablitz für den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 eine Wasserbezugsgebühr von € 1.619,42 festgesetzt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Wasserbezugsgebühr durch die Multiplikation der vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigten Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter Wasser festgesetzten Grundgebühr ergebe. Als verbrauchte Wassermenge habe die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten. Die verbrauchte Wassermenge von 866 m³ wurde mit der Grundgebühr von € 1,70 multipliziert.

Gegen diesen Abgabenbescheid erhob die Vorstellungswerberin mit Schreiben vom 23. August 2008 das ordentliche Rechtsmittel der Berufung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erhöhung der Grundgebühr auf falschen Berechnungsgrundlagen beruhe. Die Wasserbezugsgebühr sei demnach zu hoch.

Über diese Berufung entschied der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gablitz mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 20. November 2008. Der Berufung wurde nicht Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Festsetzung entsprechend dem in Niederösterreich geltenden Gemeindewasserleitungsgesetz erfolgt sei. Die Grundgebühr von € 1,70 sei vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz in der Wasserabgabenordnung festgesetzt worden und für die Abgabenbehörde bindend.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Vorstellung wurde im Wesentlichen das Berufungsvorbringen wiederholt und wurde die Aufhebung des Berufungsbescheides beantragt.

2. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 61 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Gemäß § 61 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Aufsichtsbehörde einen Bescheid der Gemeinde aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt wurden. Daraus folgt auch, dass die Aufsichtsbehörde die Vorstellung als unbegründet abzuweisen hat, wenn durch den Bescheid keine Rechte des Einschreiters verletzt werden.

Gemäß § 10 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4, ist für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist die Wasserbezugsgebühr derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.

Gemäß § 10 Abs 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 hat als verbrauchte Wassermenge die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

Gemäß § 6 der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz vom 26. April 2007 beträgt die Grundgebühr für die Wasserbezugsgebühr ab 1. Juli 2007 pro m³ Wasser € 1,70.

3. Würdigung:

Die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für die gegenständliche Liegenschaft erfolgte auf Basis der per 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Änderung der Grundgebühr für die Wasserbezugsgebühren in der Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz.

Im Verfahren wurde gegen diese Festsetzung im Wesentlichen vorgebracht, dass die Erhöhung der Grundgebühr in der Verordnung ungerechtfertigt sei. Die in der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz festgesetzte Grundgebühr zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühr sei gesetzwidrig berechnet worden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat am 26. April 2007 eine neue Wasserabgabenordnung für die Marktgemeinde Gablitz beschlossen. Die Wasserabgabenordnung wurde vom Bürgermeister vom 16. Mai 2007 bis zum 1. Juni 2007 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht und ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Erlassung der gegenständlichen Verordnung der NÖ Landesregierung mitgeteilt. Die Verordnung wurde von der NÖ Landesregierung auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft. Die Verwaltungsprüfung ergab keine Gesetzwidrigkeiten, weshalb die Verordnung von der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr zur Kenntnis genommen wurde.

Die gegenständliche Verordnung ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten und gehört dem Rechtsbestand an. Sie ist sowohl für die Abgabenbehörden der Gemeinde wie auch für die Aufsichtsbehörde verbindlich. Eine Prüfung der gegenständlichen Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit wäre nun ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten.

Die Richtigkeit des ermittelten Wasserverbrauches wird in der Vorstellung nicht bestritten. Es wird auch nicht gerügt, dass die bei der Vorschreibung der Gebühr angewendeten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungsbestimmungen fälschlich oder falsch angewendet worden seien.

Auch seitens der Aufsichtsbehörde ist der angefochtene Bescheid - zumindest aus dem Gesichtspunkt der Verletzung subjektiver Rechte der Vorstellungswerberin - nicht zu beanstanden. Folglich war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde muss eine Gebühr von € 220,- entrichtet werden.

Ergeht an:

1. Frau Sylvia Krasel, Linzerstraße 85, 3003 Gablitz

2. Marktgemeinde Gablitz, z. H. des Bürgermeisters, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. G r o h s

Wirkl. Hofrat

elektronisch unterfertigt



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

IVW3-BE-3240301/016-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Mag Gerald
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12549

29. Mai 2009

Betrifft

Marktgemeinde Gablitz, J. u. S. Krasel Gmbh, Wasserbezugsgebühr Hauersteigstraße 3
A, Vorstellung

Bescheid

Über die Vorstellung der J. u. S. Krasel Gmbh., Linzerstraße 85, 3003 Gablitz, vom 5. Dezember 2008 gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Gablitz vom 20. November 2008, Zl. 2988-1/2008, mit welchem einer Berufung gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23. Juli 2008, Zl. 850/2008, betreffend die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für die Liegenschaft Hauersteigstraße 3 A im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht Folge gegeben wurde, entscheidet die NÖ Landesregierung wie folgt:

Spruch

Gemäß § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandordnung 1973, LGBl. 1000-14, wird die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

IVW3-BE-3240301/015-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00 Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Mag Gerald
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12549

29. Mai 2009

Betrifft

Marktgemeinde Gablitz, J. u. S. Krasel Gmbh, Wasserbezugsgebühr Linzer Straße 20 A,
Vorstellung

Bescheid

Über die Vorstellung der J. u. S. Krasel Gmbh, Linzerstraße 85, 3003 Gablitz, vom 5. Dezember 2008 gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Gablitz vom 20. November 2008, Zl. 2988-2/2008, mit welchem einer Berufung gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23. Juli 2008, Zl. 850/2008, betreffend die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für die Liegenschaft 20 A in Gablitz im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht Folge gegeben wurde, entscheidet die NÖ Landesregierung wie folgt:

Spruch

Gemäß § 61 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandordnung 1973, LGBl. 1000-14, wird die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.